

Vertragsbedingungen für die Überlassung von Hardware (AGB-HARDWARE)

der VEDA GmbH,
VEDA Zeit GmbH,
VEDA HR Informationssysteme GmbH
(nachstehend „VEDA“ genannt)

Inhalt

I.	Allgemeines.....	1
II.	Vergütung und Zahlung.....	1
III.	Lieferung und Gefahrtragung.....	2
IV.	Pflichten von VEDA.....	2
V.	Pflichten des Kunden.....	3
VI.	Gewährleistung und Haftung.....	3
VII.	Sonstiges.....	3

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen (AGB-HARDWARE) gelten für alle Leistungen bei Lieferung von HARDWARE durch VEDA an Kunden.
- 1.2. Unter HARDWARE sind dabei Computerhardware und verwandte Produkte zu verstehen. Daneben erbringt VEDA Dienst- und Serviceleistungen für Kunden, soweit ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- 1.3. Sofern diese Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen eigenständige Leistungen sind, sind hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VEDA, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN) sowie die Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (AGB-DIENSTLEISTUNG) einschlägig.
- 1.4. Soweit VEDA unter den AGB-HARDWARE HARDWARE und / oder Software von Dritten (bspw. Herstellern) liefert, gelten deren Bedingungen vorrangig vor sämtlichen Vertragsbedingungen von VEDA. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die lizenzvertraglichen und urheber- wie leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie etwaige Exportbedingungen des Dritten einzuhalten.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Lieferung und Überlassung von HARDWARE nebst Dienstleistung gemäß Beauftragung des Kunden.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen Kunde und VEDA kommt durch Annahme resp. Unterzeichnung eines Angebotes (Beauftragung) durch den Kunden zu Stande.
- 2.3. Entstehen Mehrkosten durch nachträgliche Änderungswünsche, nach Beauftragung, sind diese vom Kunden zu tragen.

II. Vergütung und Zahlung

1. Art und Umfang

- 1.1. Soweit im Angebot nicht anderweitig angegeben, sind Angebote von VEDA freibleibend.
- 1.2. Die im Vertragsangebot angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 1.3. Sofern ausdrücklich nicht anders vereinbart, ist VEDA berechtigt, die Vergütung in Teilen nach Fortschritt abzurechnen.
- 1.4. Liegen zwischen Vertragsannahme durch den Kunden und der Lieferung durch VEDA oder Dritte mehr als drei Kalendermonate, ist VEDA einseitig berechtigt, die Kaufsumme unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von VEDA zu tragen sind, angemessen zu erhöhen. Dies ist jedoch nur statthaft, sofern VEDA die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Erhöht sich die Kaufsumme um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5. Es gelten ergänzend die Regelungen aus Ziffer I. 2. AGB-ALLGEMEIN. Daten an Dritte, aber auch nicht an die Betroffenen selbst geben.

2. Besonderheiten Kauf und Leasing

- 2.1. Die Überlassung von HARDWARE erfolgt durch Kaufvertrag oder Nutzungsüberlassung in Form von Leasing, entweder als Hersteller-Leasing oder als Finanzierungs-Leasing durch Fremd-Leasinggesellschaft.
- 2.2. Sofern die Vergütung der Überlassung von HARDWARE an den Kunden in Form von Leasing vereinbart ist, gelten die vertraglichen Bedingungen für Leasing des Leasinggebers als vertraglich einbezogen und für den Kunden bindend.
- 2.3. Jedwede Vereinbarungen, das Leasinggeschäft betreffend, werden dabei ausschließlich zwischen Kunde und Leasinggeber geschlossen.

III. Lieferung und Gefahrtragung

1. Lieferung

- 1.1. Angaben zu Lieferung und Leistung erfolgen gem. Angabe des Dritten und sind nur verbindlich, sofern sie von VEDA schriftlich bestätigt worden sind. Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstlieferung von Dritten an VEDA. Des Weiteren behält VEDA sich ausdrücklich das Recht auf Teillieferungen vor.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, direkt vom Dritten an Kunden.
- 1.3. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn VEDA an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert wird, welche außerhalb des Einflussbereichs von VEDA liegen und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Lieferung von Dritten. VEDA wird dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Ist ein Ende des betreffenden Ereignisses nicht abzusehen oder dauert es länger als zwei Kalendermonate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 1.4. Die Lieferung von HARDWARE erfolgt bis hinter die erste verschließbare Türe beim Kunden. Sie muss per Hubwagen auf ebener Fläche ohne Absätze, Stufen und Neigungswinkel hinter die erste Tür verbracht werden können. Zusätzliche logistische Anforderungen sind VEDA rechtzeitig vorab vom Kunden anzugeben. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.5. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur innerhalb üblicher Geschäftszeiten.

2. Gefahrenübergang

- 2.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der HARDWARE an das Transportunternehmen oder den Kunden selbst auf diesen über. Verzögert sich eine Lieferung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 2.2. Auf Wunsch des Kunden schließt VEDA für die HARDWARE bis zur Übergabe an den Kunden eine Transportversicherung ab. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.
- 2.3. Für HARDWARE, die der Kunde an VEDA versendet, trägt er die Transportkosten sowie die Gefahr von Verschlechterung und Untergang bis zum Eintreffen der Lieferung bei VEDA.

3. Eigentumsvorbehalt bei Kauf

- 3.1. Gelieferte HARDWARE bleibt Eigentum von VEDA bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.
- 3.2. Zugriffe oder Pfändungen Dritter sind VEDA vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat zugreifende Dritte auf bestehende Rechte von VEDA an HARDWARE unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann VEDA, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die HARDWARE nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn VEDA dies dem Kunden zuvor angekündigt hat.

IV. Pflichten von VEDA

1. Lieferung und Leistung

- 1.1. VEDA verpflichtet sich zur Lieferung und Überlassung von HARDWARE gemäß Beauftragung.
- 1.2. Darüber hinaus schuldet VEDA die Installation und Einrichtung von HARDWARE und / oder dazugehöriger Software nur nach ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

2. Managed Services

Auf Wunsch des Kunden stellt VEDA dem Kunden Serviceleistungen für HARDWARE (Managed Services) im Rahmen gesonderter Beauftragung, gemäß indi-

viduellem Angebotsumfang, zur Verfügung.

3. Rücknahme und Entsorgung von HARDWARE

3.1. Die Rücknahme und Entsorgung von Alt-HARDWARE erfolgt ausnahmslos in der alleinigen Verantwortung des Kunden. VEDA ist hierzu ausdrücklich nicht verpflichtet.

3.2. Sollte der Hersteller von HARDWARE eine Rücknahme- und Entsorgungsmöglichkeit vorhalten, bleibt es dem Kunden unbenommen, sich hierzu direkt mit dem Hersteller in Verbindung zu setzen.

3.3. Bei Vereinbarung und Überlassung von HARDWARE in Form von Leasing erfolgt die Rückgabe gem. Vorgaben des Leasinggebers.

V. Pflichten des Kunden

1. Zahlung und Bedingung Dritter

1.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Annahme der HARDWARE und Entgeltzahlung gem. vertraglicher Vereinbarung.

1.2. Weiterhin erklärt der Kunde die Anerkennung und Einhaltung der vertraglichen Bedingungen von Dritten (vgl. insoweit Ziffern I., 1.4. und II., 2.2. AGB-HARDWARE).

2. Infrastruktur

2.1. Die Verfügbarkeit resp. rechtzeitige Vorhaltung oder Schaffung von bspw. Stellflächen mit ausreichender Deckenlast, strukturierte Verkabelung nach Herstellervorgaben, ausreichender Stromversorgung und Klimatisierung (insbesondere im Parallelbetrieb) sowie Netzwerkanschlüsse in passender Dimensionierung liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

2.2. Der Kunde hat sich über wesentliche Funktionsmerkmale der HARDWARE informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

2.3. Im Zweifel hat der Kunde sich vorab eigenständig über einschlägige Systemvoraussetzungen und Betriebsbedingungen beim Hersteller zu informieren.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Darüber hinaus gelten allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten i. S. d. Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN).

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Garantie und Gewährleistung

1.1. Grundsätzlich werden von VEDA nur die vom Hersteller gewährten Garantien oder Gewährleistungen an den Kunden weitergeben. Die einzelnen Garantiezeiten können aus den entsprechenden Positionen - bzw. falls nicht angeführt oder falls zwischenzeitlich vom Hersteller geändert - aus der dem Produkt beiliegenden Gewährleistungsbeschreibung entnommen werden.

1.2. VEDA verspricht keine Garantien oder Gewährleistungen für die HARDWARE, insbesondere richtet sich die Beschaffenheit nur nach etwaigen Angaben des Herstellers.

1.3. Die Haftung für Leistungsstörungen, welche nicht von den Bedingungen des Dritten umfasst wird und von VEDA zu vertreten ist, ist abschließend in Ziffer I. 7. AGB-ALLGEMEIN geregelt.

2. Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend, wird der Kunde Auseinandersetzungen nur im Einvernehmen mit VEDA führen.

3. Sach- und Rechtsmängel

VEDA leistet bei Sach- oder Rechtsmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung in Form von Neulieferung oder Nachbesserung. Die Wahl der Nacherfüllung liegt bei VEDA. Als Nacherfüllung bei Sachmängeln gilt auch, wenn VEDA dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

VII. Sonstiges

Bei Widersprüchen zwischen den AGB-HARDWARE mit den AGB-ALLGEMEIN und / oder den Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (AGB-DIENSTLEISTUNG) gelten die beiden letztgenannten Vertragsbedingungen nachrangig zum Inhalt der AGB-HARDWARE.